

**Richtlinie für Liquiditätsanlagen
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
der Stadt Köln**

-Liquiditätsrichtlinie-

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechtlicher Rahmen	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Anlagegrundsätze.....	3
§ 4 Anlageformen	5
§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren.....	5
§ 6 Risikomanagement	5
§ 7 Berichtswesen	5
§ 8 Inkrafttreten	6

Präambel

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Köln. Sie ist Sondervermögen im Sinne des § 97 Absatz 1 Nummer 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln.

Die Stadt Köln ist gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) dafür verantwortlich, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe nimmt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wahr.

Die Stadt Köln ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) für die Reinigung von öffentlichen Straßen innerhalb von geschlossenen Ortslagen und den Winterdienst verantwortlich.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln nimmt diese Aufgaben verantwortlich wahr.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln verfügt über ein eigenes Finanzwesen und Kasernenwesen. In der Folge werden auch Liquiditätsbestände vorgehalten. Mit dieser Richtlinie wird daher die Anlage liquider Mittel in eigener Verantwortung des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Köln geregelt. Eine Beteiligung am Cash-Pool der Stadt Köln sowie eine Kapitalanlage beim Veranstaltungszentrum Köln einschließlich etwaiger Liquiditätskredite an die Stadt Köln sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 1 Rechtlicher Rahmen

Zur Regelung von Anlagen liquider Mittel wird diese Richtlinie in eigener Verantwortung des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Köln erlassen. Sie ist gemäß § 16 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Köln für Liquiditätsanlagen anzuwenden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Liquiditätsrichtlinie gilt für Liquiditätsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Köln. Unter Liquiditätsanlagen werden Tagesgelder/Monatsgelder und Termingelder mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten verstanden. Die Anlage von Mitteln über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 3 Anlagegrundsätze

Liquiditätsanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen. Folgende Anlagegrundsätze sind bei jedem Neugeschäft zu prüfen:

- (1) Es ist auf eine ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Hierbei wird der Sicherheit eine höhere Priorität eingeräumt (§ 90 GO NRW, Abs. 2). Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
- (2) Liquiditätsanlagen sind nur im betriebsnotwendigen Rahmen zulässig.
- (3) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, sind eine Streuung der Geldanlage und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen. Die Splittung der Anlage hat sich nach dem Gesamtvolumen zu richten.

Folgende Aufteilung ist bei den Anlagen vorzunehmen:

Liquiditätsanlagen ab	Ein und dasselbe Kreditinstitut
5 – 10 Mio. EUR	zulässig bis maximal 50% vom Gesamtvolumen
10 – 20 Mio. EUR	zulässig bis maximal 35% vom Gesamtvolumen
20 – 30 Mio. EUR	zulässig bis maximal 25% vom Gesamtvolumen
30 – 40 Mio. EUR	zulässig bis maximal 20% vom Gesamtvolumen
40 – 60 Mio. EUR	zulässig bis maximal 15% vom Gesamtvolumen
60 Mio. EUR	zulässig bis maximal 10% vom Gesamtvolumen

- (4) Bei der Auswahl der Anlageform und Anlagedauer ist die Sicherstellung der Liquidität sowie der Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen.
- (5) Für alle Anlagearten stehen ausschließlich die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des Anlagezeitraums weder für die Deckung von Auszahlungen noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers benötigt werden.
- (6) Die Anlage liquider Mittel ist nach § 116 Nr. 5 GWB vergabefrei möglich. Um die wirtschaftlichste Anlage zu bestimmen, sind mindestens drei aktuelle Vergleichsangebote einzuholen. Den Zuschlag erhält grundsätzlich, wer auf Basis der Anfrage das wirtschaftlich beste Zinsangebot abgibt. Liegen mehrere gleich lautende Angebote vor, so entscheidet die Geschäftsführung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren. Die Anlageentscheidung ist zu begründen und ausreichend zu dokumentieren.
- (7) Eine Beratung durch Dritte kann erfolgen. Makler oder Vermögensverwalter können gem. § 116 Nr. 4 GWB vergabefrei in den Auswahlprozess im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften eingebunden werden. Der Makler/Vermögensverwalter muss vor Abschluss einer Anlage das Kreditinstitut mitteilen und eine Bestätigung über die Institutssicherung des Kreditinstitutes abgeben. Entscheidungsgrundlage für die Bestimmung der wirtschaftlichsten Anlage im Sinne von § 3 Nr. 6 dieser Richtlinie ist der Gesamtzinssatz (Zinssatz inkl. Courtage). Der vereinbarte Gesamtzinssatz ist dem Kreditinstitut schriftlich zu bestätigen. Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Liquiditätsanlage stehen, werden ausschließlich zwischen Kreditinstitut und dem Veranstaltungszentrum Köln abgewickelt. Ausgenommen von dieser Regel ist die Gebühr/Courtage.
- (8) Aus Gründen der Rechtsklarheit ist bei der Beteiligung eines Maklers/Vermögensverwalters eine Einstufung des Veranstaltungszentrums Köln als privater Kunde sicherzustellen. Sollte das Veranstaltungszentrum Köln gemäß § 67 WpHG als professioneller Kunde einzustufen sein, ist diese Einstufung nach den Regelungen des § 67 Abs. 5 Satz 4 WpHG abzulehnen. Eine Einstufung als privater Kunde ist schriftlich festzuhalten.
- (9) Es sind ausschließlich Anlagen in EURO zulässig. Fremdwährungsrisiken sind auszuschließen.

- (10) Die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten ausschließlich zur Liquiditätsanlage ist ausgeschlossen.
- (11) Es sind ausschließlich Anlagen bei deutschen Kreditinstituten zulässig, die der Institutssicherung der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen oder der Einlagensicherung der deutschen Genossenschaftsbanken angehören.

§ 4 Anlageformen

Die Anlage liquider Mittel beschränkt sich grundsätzlich auf Tagesgelder, Festgelder und Termingelder.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Das Vorhaben, Liquiditätsanlagen zu tätigen, ist vom Betriebsausschuss vor dem Abschluss der Liquiditätsanlagen zu genehmigen.
- (2) Die Kämmerei der Stadt Köln (20/01) ist vor Abschluss einer konkreten Liquiditätsanlage schriftlich zwecks Abstimmung der Liquiditätslage nach § 11 EigVO NRW zu informieren.
- (3) Die Entscheidung über und die Verantwortung für die konkreten Liquiditätsanlagen liegt bei der Geschäftsführung.
- (4) Der Zeitpunkt einer konkreten Anlage und die Anlagedauer werden insbesondere mit Hilfe einer Liquiditätsdisposition ermittelt. Diese hat einen ausreichenden und fest definierten Liquiditätspuffer und einen Schwellenwert zu beinhalten. Liegt der Liquiditätsstand nach Abzug des Puffers über dem festgelegten Schwellenwert, ist zeitnah eine Liquiditätsanlage zu tätigen.

§ 6 Risikomanagement

- (1) Alle Liquiditätsanlagen sind laufend zu überwachen.
- (2) Eine Überwachung der Zinsmärkte hat ebenfalls laufend stattzufinden, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

§ 7 Berichtswesen

- (1) Der Liquiditätsstatus ist monatlich in Form eines Berichtswesens an die Kämmerei der Stadt Köln (20/01) sowie regelmäßig dem Betriebsausschuss im Rahmen einer Mitteilung zu berichten.
- (2) Das Berichtswesen über den Liquiditätsstatus hat einen fest definierten Liquiditätspuffer und den Schwellenwert zu beinhalten.
- (3) Das Reporting zu den Liquiditätsanlagen umfasst mindestens eine tabellarische Übersicht mit folgenden Informationen:

- Name des Anlageinstituts (Schuldner)
- Art der Anlageform
- Betrag
- Valutadatum der Auszahlung
- Laufzeit
- Zinssatz
- Ggf. zzgl. Courtage
- Ggf. Ratingnote

§ 8 Inkrafttreten

Diese Liquiditätsrichtlinie tritt mit Unterzeichnung der Betriebsleitung in Kraft.

Köln, den

Köln, den

William Wolfgramm
Erster Betriebsleiter

Dr. Thomas Kreitsch
Geschäftsführender Betriebsleiter